

# Informationen 1/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Januar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- die Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

(als **Anlage** sind **Informationen für Arbeitnehmer über die Reform der Zusatzversorgung** mit der Bitte um Bekanntgabe in Ihrem Bereich beigefügt)

- die Änderungen des Melde- und Abrechnungsverfahrens

## I. Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

### 1. Abschluss der Tarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes hatten in der Tarifrunde 2000 vereinbart, weitere Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die dauerhafte Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sicherzustellen (vgl. Informationen 1/2000, Ziff. 7).

Diese Verhandlungen wurden durch den am 13. November 2001 vereinbarten **Altersvorsorgeplan 2001** abgeschlossen. Dem Verhandlungsergebnis, welches in den Grundzügen das zukünftige System der zusätzlichen Altersversorgung, dessen Finanzierung sowie das erforderliche Übergangsrecht regelt, haben die Tarifvertragsparteien zwischenzeitlich endgültig zugestimmt. Sie können den Altersvorsorgeplan 2001 vollständig auf unserer Internet-Seite [www.vbl.de](http://www.vbl.de) unter der Rubrik "Arbeitgeber Infos" nachlesen.

Damit kommt es vom 1. Januar 2002 an **nicht** zu einem "Einfrieren" der Versorgungsrenten auf die am 1. April 2000 maßgebende Höhe (vgl. §§ 105c und 105d).

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2007.

Die erforderlichen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des Tarifabschlusses in die tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Regelungen werden in Kürze aufgenommen. Über deren Abschluss werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten. Bereits jetzt möchten wir Sie jedoch über die wichtigsten Änderungen in der Zusatzversorgung informieren.

### 2. Neues Leistungssystem der Zusatzversorgung

2.1 Nach dem Altersvorsorgeplan 2001 wird das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Versorgungspunktemodell ersetzt.

Nach dem Versorgungspunktemodell wird eine Leistung zugesagt, die sich ergeben würde, wenn eine Gesamtbeitragsleistung von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Im Ergebnis werden damit aus dem Verhältnis zwischen dem individuellen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt und einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt unter Berücksichtigung eines Altersfaktors für jedes Versicherungsjahr Versorgungspunkte ermittelt:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{\text{Entgelt des Versicherten}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor}$$

Durch den ebenfalls versicherungsmathematisch ermittelten Altersfaktor werden die vom Zeitpunkt der Beitragsentrichtung abhängigen Zinseffekte in die Berechnung einbezogen. Der für das jeweilige Alter maßgebliche Wert ist der dem Altersvorsorgeplan angefügten Altersfaktorentabelle zu entnehmen.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird die Summe aller Versorgungspunkte mit einem Messbetrag in Höhe von 0,4 v. H. des monatlichen Referenzentgelts multipliziert. Die monatliche Zusatzrente der VBL wird bei Eintritt des Versicherungsfalles daher nach folgender Formel berechnet:

$$\text{monatliche Zusatzrente} = \text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag}$$

Die ermittelte Rente wird beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit 1 v. H. dynamisiert. Durch das neue Versorgungspunktemodell wird also eine unabhängig von den Bezugssystemen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung berechnete Rente geleistet.

Durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems erhalten die Leistungsberechtigten zukünftig neben der gesetzlichen Rente eine dynamische Zusatzrente der VBL. Diese wird zusätzlich zur Grundversorgung – in der Regel die gesetzliche Rente – gezahlt und eigenständig dynamisiert.

Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen finden in dem Punktemodell soziale Komponenten besondere Berücksichtigung (Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, Kindererziehungszeiten, Übergangsregelung für Versicherte mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren bei einem monatlichen Verdienst von weniger als 3.600,- DM brutto). Die Entgelte aus Altersteilzeit werden weiterhin mit 90 v. H. des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes zugrunde gelegt.

Die Versicherungsfälle entsprechen wie bisher denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente). In Fällen der teilweisen Erwerbsminderung wird lediglich die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Rente um 0,3 v. H., insgesamt jedoch nicht um mehr als 10,8 v. H.

**2.2** Durch die Schließung des an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystems wird den Arbeitnehmern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG (sog. **Riester-Rente**) aufzubauen.

Die im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehene Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes **nicht**. Dies gilt auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch vereinbart, Verhandlungen zu einer tarifvertraglichen Regelung der Entgeltumwandlung aufzunehmen. Die wesentlichen Punkte zu diesem Themenkreis haben wir Ihnen auf dem bereits im Dezember 2001 übersandten Informationsblatt **Informationen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zusatzversorgung und zum Altersvermögensgesetz AVmG ( Riester-Rente )** zusammengefasst.

**2.3** Das **Übergangsrecht** nach dem Altersvorsorgeplan 2001 sieht zum einen vor, dass die laufenden Renten als Besitzstandsrenten weitergezahlt werden. Zum anderen werden die Anwartschaften der Arbeitnehmer zum 1. Januar 2002 (ohne Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems) vollständig in das Punktemodell übergeleitet.

Im Rahmen des Systemwechsels sind vier Personengruppen zu unterscheiden:

- Rentenberechtigte mit einem Rentenbeginn bis spätestens 31. Dezember 2001 (**Besitzstandsrentner**) die Höhe der laufenden Renten und Ausgleichsbeträge werden zum Stichtag 31. Dezember 2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Wie auch bei den vom 1. Januar 2002 an gewährten Zugangsrenten werden diese Besitzstandsrenten zukünftig jeweils zum 1. Juli eines Jahres bis zum Jahr 2007 mit 1 v. H. dynamisiert. Dabei sind die Ausgleichsbeträge nach bisherigem Recht in Höhe des Dynamisierungsgewinns weiter abzubauen.
- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (**rentennahe Jahrgänge**) oder die im Jahr 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Altersvorsorgeplans 2001 Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben: in diesen Fällen ist auf der Grundlage der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung

unter Berücksichtigung der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Bemessungsgrößen einmalig die individuell bestimmte Versorgungsrente des Beschäftigten im Alter von grundsätzlich 63 Jahren als Ausgangswert zu ermitteln. Sowohl die Mindestgesamtversorgung als auch die Regelung über einen Mindestbetrag nach § 44a VBL-Satzung sind zu berücksichtigen. Für die anzurechnende gesetzliche Rente sind die persönlichen Daten des Versicherten maßgeblich. Von diesem Ausgangswert ist die vom 1. Januar 2002 an nach dem Punktemodell noch zu erwerbende Zusatzrente abzuziehen. Die Differenz wird als Besitzstand in Versorgungspunkte umgerechnet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die vom 1. Januar 2002 an zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte hinzuaddiert. Aus der Summe aller Versorgungspunkte ergibt sich die Zusatzrente.

- pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost: die Anwartschaften dieser Versicherten sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG zum Stichtag 31. Dezember 2001 zu ermitteln, in Versorgungspunkte umzurechnen und entsprechend in das Punktemodell zu transferieren. Die Berechnung der Zusatzrente nach dem BetrAVG haben wir in den Informationen 1/2001 unter I. bereits eingehend erläutert.
- ehemalige Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2002 nicht mehr pflichtversichert sind, jedoch die Wartezeit erfüllt haben: hier werden die Anwartschaften entsprechend der bisher maßgeblichen Rentenberechnung (§ 44 VBL-Satzung bzw. § 18 Abs. 2 BetrAVG) festgestellt und in das Punktemodell transferiert.

Als Hilfestellung für die Unterrichtung der Arbeitnehmer haben wir diesen Teil der Informationen 1/2002 unter dem Titel **Informationen für Arbeitnehmer über die Reform der Zusatzversorgung** gesondert beigelegt. Wir bitten darum, die Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren.

### 3. Verfahrensweise bei Rentenanträgen ab 2002

Die Umsetzung des Altersvorsorgeplans 2001 in Tarifvertrags- und Satzungsregelungen sowie die Entwicklung entsprechender Berechnungsprogramme wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bis auf weiteres verfahren wir daher folgendermaßen:

Die bisher zur Verfügung gestellten Antragsformulare können vorläufig weiter verwendet werden.

Die VBL zahlt, bis die neuen Rentenberechnungsprogramme zur Verfügung stehen, bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 2001 einen angemessenen Vorschuss, dessen Höhe sich grundsätzlich am bisherigen Leistungsrecht orientiert.

### 4. Zukünftige Finanzierung der Zusatzversorgung

Die Tarifpartner haben sich in Bezug auf die Finanzierung der Zusatzversorgung auf folgende Regelungen verständigt:

#### 4.1 Abrechnungsverband West

##### 4.1.1 Umlagesatz

Vom 1. Januar 2002 an beträgt der **Umlagesatz 7,86 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Davon tragen die **Arbeitgeber** den bisherigen Anteil von **6,45 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Diese Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 92,03 Euro (entspricht 180,- DM) monatlich pauschal zu versteuern. Bisher hat die Pauschalsteuergrenze 175,- DM betragen.

Der vom **Arbeitnehmer** zu tragende Beitrag zur Umlage wird von 1,25 v. H. auf **1,41 v. H.** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben.

#### 4.1.2 Sanierungsgelder

**Zusätzlich** zur Umlage sind von den **Arbeitgebern** vom 1. Januar 2002 an steuerfreie **Sanierungsgelder** zu entrichten. Der Gesamtbedarf des zusätzlichen Finanzierungsaufwands beträgt 2 v. H. der Summe aller zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Hierdurch sollen Fehlbeiträge ausgeglichen werden, die durch die laufende Umlage nicht gedeckt sind.

Dieser zusätzliche Finanzierungsbedarf hat im Wesentlichen folgende Gründe:

- Die Reform der Einkommensteuer und die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrags durch die Einführung der sog. Ökosteuern führte von 1999 an bei der Berechnung der Gesamtversorgung infolge der deutlich höheren fiktiven Nettoarbeitsentgelte zu höheren Versorgungsrenten.
- Im Jahr 2000 wurden die gesetzlichen Renten aufgrund einer Gesetzesänderung nicht entsprechend dem Anstieg der Nettolöhne angepasst, sondern entsprechend der Preissteigerungsrate. Daraus ergaben sich im Rahmen des Gesamtversorgungssystems weitere Mehrbelastungen.
- Die Neuregelung der Berechnung der Gesamtversorgung in Teilzeitfällen und die gesetzliche Neuregelung der Leistungen für vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch § 18 BetrAVG ab 1. Januar 2001 hatte weitere Mehrausgaben in der Zusatzversorgung zur Folge.

Diese Entwicklungen waren im Jahr 1998 zum Zeitpunkt der Festsetzung des für den Deckungsabschnitt 1999 bis 2003 festgelegten Umlagesatzes von 7,7 v. H. nicht absehbar und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

Bei der Verteilung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs werden nun auch die aus den jeweiligen Beteiligungen hervorgegangenen Rentenlasten mit neunfacher Gewichtung neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten berücksichtigt.

Der von den beteiligten Arbeitgebern zu tragende Anteil an den Sanierungsgeldern berechnet sich nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden die Arbeitgeber nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband zu Gruppen zusammengefasst. Verbandsfreie Arbeitgeber sind – sofern sie nicht einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen sind – einzeln zu betrachten.

Der Anteil einer Gruppe von Arbeitgebern bzw. einzelner Arbeitgeber am Gesamtfinanzierungszuschuss ergibt sich aus dem Verhältnis der **Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte** in einem Kalenderjahr zuzüglich der **neunfachen Rentensumme aller Renten** aus diesen Beteiligungen zu der Gesamtsumme aller zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zuzüglich der neunfachen Gesamtsumme aller Rentenleistungen in einem Kalenderjahr.

Dieser Betrag ist ins Verhältnis zu setzen zu den von der Arbeitgebergruppe bzw. den von den einzelnen Arbeitgebern versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelten. Daraus ergibt sich der von der Arbeitgebergruppe bzw. vom einzelnen Arbeitgeber als Anteil am Finanzierungszuschuss zu tragende Vorhundertatz der jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

**Beispiel:**

Arbeitgeber A versichert im Jahr 2001 ein zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt von 50 Mio. DM. Die Summe der Rentenleistungen beträgt im selben Jahr 3 Mio. DM.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West beträgt rund 80 Mrd. DM, die Summe aller Rentenleistungen 6,7 Mrd. DM.

Der Gesamtfinanzierungszuschuss beträgt danach 80 Mrd. DM x 2 v. H. = 1,6 Mrd. DM.

Der **Anteil** des Arbeitgebers A an den Sanierungsgeldern berechnet sich wie folgt:

$$1.600 \text{ Mio. DM} \times \frac{50 \text{ Mio.DM} + (9 \times 3 \text{ Mio.DM})}{80.000 \text{ Mio.DM} + (9 \times 6.700 \text{ Mio.DM})} = \text{rd. } 0,88 \text{ Mio. DM (rd. } 0,45 \text{ Mio Euro)}$$

Dies entspricht **1,76 v. H.** der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Arbeitgebers A. Er hat damit 1,76 v. H. seiner zusatzversorgungspflichtigen Entgelte als seinen Anteil an der Summe der Sanierungsgelder zu zahlen.

Die Anteile an den Sanierungsgeldern werden zunächst vorläufig auf der Grundlage der Daten des abgerechneten vorvergangenen Jahres ermittelt. Der Finanzierungszuschuss ist in Höhe des so ermittelten Vomhundertsatzes der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte als Abschlagszahlung monatlich zusammen mit der Umlage zu überweisen. Die abschließende Berechnung der für das Abrechnungsjahr zu zahlenden Sanierungsgelder wird zum 30. November des Folgejahres aufgrund der zu diesem Zeitpunkt für das Abrechnungsjahr vorliegenden Daten vorgenommen.

Dieses Ergebnis der Tarifverhandlungen bedarf jedoch noch der Umsetzung in das Satzungsrecht der VBL. Darüber hinaus sind bis zur endgültigen Festlegung der Anteile am Finanzierungszuschuss noch umfangreiche Vorarbeiten durchzuführen. So müssen sämtliche ca. 5.400 Beteiligte den jeweiligen Gruppen zugeordnet und die Höhe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie die Summe der Rentenleistungen ermittelt werden.

Bis zur Festsetzung der jeweiligen Anteile an den Sanierungsgeldern werden wir zunächst **Vorschüsse** in Höhe des zu erwartenden Anteils am zusätzlichen Finanzierungsaufwand verlangen. Auch hierfür müssen jedoch zunächst Beteiligtegruppen nach Maßgabe ihrer Arbeitgeberverbandzugehörigkeit gebildet und deren zusatzversorgungspflichtige Entgelte sowie das Neunfache der Rentenausgaben ermittelt werden.

Für die Gruppe der verbandsfreien Arbeitgeber, die nicht einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen sind, wird bei dieser Vorschussregelung zunächst ein zu erwartender Mindestanteil an den Sanierungsgeldern festgesetzt werden. Bei der nachfolgenden individuellen Ermittlung der versicherten Entgelte sowie der neunfachen Rentenausgaben dieser Beteiligten können sich dann Vomhundertsätze für das Sanierungsgeld ergeben, die - je nach Rentenlast - auch über oder unter 2 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte liegen können.

Sobald die vorläufigen Vomhundertsätze für die Sanierungsgelder festgelegt sind, werden wir Ihnen diese durch weitere VBL-Informationen bekannt geben.

**4.2 Abrechnungsverband Ost**

Im Abrechnungsverband Ost verbleibt es bis auf weiteres beim Umlagesatz von **1,0 v. H.**

Die Umlage ist durch den Arbeitgeber auch weiterhin bis zu einem Betrag von 89,48 Euro (175,- DM) monatlich pauschal zu versteuern. Eine Anhebung der Pauschalsteuergrenze auf 92,03 Euro (180,- DM) erfolgt hier **nicht**.

Eine **Ausnahme** gilt für Versicherungen von Arbeitnehmern, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst (§ 76 Abs. 4 Satz 3). Diese pflichtversicherten Arbeitnehmer haben - wie die Arbeitnehmer im Abrechnungsverband West - den erhöhten Eigenbeitrag zur Umlage (1,41 v. H.) zu tragen, unterfallen aber auch der angehobenen Pauschalsteuergrenze von 92,03 Euro.

## II. Änderungen des Melde- und Abrechnungsverfahrens

- Das in den RIMA (Stand 1. Dezember 2001) und in der DATÜV-ZVE (Stand 1. Januar 2002) geregelte Melde- und Abrechnungsverfahren knüpfte an das bisherige Gesamtversorgungssystem an. Nach Einführung des Punktemodells wird künftig auf einen Teil der bislang benötigten Daten verzichtet werden können. Bis zu einer erforderlichen Änderung des Melde- und Abrechnungsverfahrens gelten dessen Regelungen weiter. Das Jahr 2001 wird, wie in den RIMA vorgesehen, am 30. November 2002 abgerechnet.

Für das Jahr 2002 gelten die bekannt gegebenen Rechengrößen (vgl. Informationen 1/2001) zunächst fort. Die **Höchstgrenze** für die Bemessung der Umlage (§ 29 Abs. 7 Satz 4) beträgt ab 1. Januar 2002 in den **alten Bundesländern 10.229,28 Euro** (im Zuwendungsmonat **19.252,53 Euro**), in den **neuen Bundesländern 9.052,91 Euro** (im Zuwendungsmonat **15.042,32 Euro**)

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass in den Informationen 1/2001 unter Ziffer II. 1. als Grenzwert für die zusätzliche Umlage im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird, fälschlicherweise 19.830,44 DM angegeben wurde. Der **richtige Betrag lautet 19.830,43 DM**. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

- Nach der Tarifeinigung vom 13. November 2001 werden die Versorgungsanwartschaften der am **31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch pflichtversicherten** Arbeitnehmer berechnet und in das Punktemodell transferiert. Die Berechnung dieser Anwartschaften erfolgt noch nach dem Gesamtversorgungssystem bzw. der daran anknüpfenden Regelung des § 18 BetrAVG. Die VBL benötigt für die Berechnung der Anwartschaften **einmalig** Angaben zum Familienstand bzw. zur Kindergeldberechtigung **am Stichtag 31. Dezember 2001**. Diese Daten müssen abweichend von den RIMA und der DATÜV-ZVE, die solche Angaben bei Abmeldungen vorsehen, mit der **Jahresmeldung für 2001** gemeldet für **beteiligte Arbeitgeber**, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind, wird der Satzaufbau für die Jahresmeldung 2001 geändert. Abschnitt 10.5 der DATÜV-ZVE wird dazu wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Feldname	Stellen von	Stellen bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
23	Familienstand	140	140	1	C	1 = ledig 2 = verheiratet 3 = verheiratet und dauernd getrennt lebend 4 = geschieden, verwitwet
24	Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung	141	141	1	C	0 = kein Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung 1 = Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung
25	Leerfeld	142	200	59	C	

Für manuell meldende Arbeitgeber sind die Angaben auf dem geänderten Meldebeleg VI zu machen. Zusätzlich zu den sonstigen Angaben für die Jahresmeldung (zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, Versicherungsart, etc.) sind zum Stichtag die in Zeile 5 ("bei Abmeldungen") vorgesehenen Angaben zum Familienstand bzw. zur Kindergeldberechtigung zu machen.

Es bedeuten

1 = ledig

2 = verheiratet

3 = verheiratet und dauernd getrennt lebend

4 = geschieden, verwitwet

Wurden die Schlüsselzahlen 1, 3 oder 4 angegeben, ist zusätzlich mitzuteilen, ob zum Stichtag 31. Dezember 2001 Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung bestand oder ob der Anspruch auf Kindergeld nur deshalb nicht bestand, weil ihn ein Dritter geltend gemacht hat.

Es bedeuten

0 = es bestand kein Anspruch

1 = es bestand Anspruch

Wir weisen darauf hin, dass die VBL die Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 nur berechnen kann, wenn die genannten Daten baldmöglichst gemeldet werden. Im Interesse der Pflichtversicherten, insbesondere der rentennahen Jahrgänge, sollten die Jahresmeldungen **bis spätestens 31. Mai 2002** erfolgt sein.

Sofern die Jahresmeldungen für 2001 bereits abgegeben wurden, bitten wir, die Familienstandsdaten durch Berichtigungen der Jahresmeldungen mitzuteilen.

3. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2002 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und aus der Pflichtversicherung abgemeldet wurden, erfolgt die Berechnung der späteren Leistungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 18 BetrAVG. Während für Abmeldungen vor dem 1. Januar 2001 bei der Leistungsberechnung gesetzlich die Anwendung der Lohnsteuerklasse III/0 vorgeschrieben ist (§ 30d BetrAVG), muss die VBL für die danach abgemeldeten Arbeitnehmer in einer Sonderaktion die entsprechenden Daten bezüglich des Familienstandes und der Kindergeldberechtigung im Jahr 2001 zum Stichtag der Abmeldung nachträglich einholen.

Wir werden daher allen Beteiligten nach Kontonummern diejenigen Arbeitnehmer (mit Name und Versicherungsnummer) listenmäßig mitteilen, die vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Pflichtversicherung abgemeldet wurden. Dabei beschränken wir uns zu Ihrer Arbeitserleichterung auf Pflichtversicherte, die im Zeitpunkt der Abmeldung mindestens 60 Umlagemonate zurückgelegt und damit die Wartezeit erfüllt haben.

Wir bitten, für jeden in der Liste aufgeführten Versicherten die unter 2. erläuterten Schlüsselzahlen einzutragen. Entsprechende Felder zum Ausfüllen finden sich auf den zu übersendenden Listen. Die Listen sollten **bis spätestens 31. Mai 2002** an die VBL zurückgeschickt werden.

4. Bei Pflichtversicherten, die zum **31. Dezember 2001** aus der Pflichtversicherung **abgemeldet** werden, sind die genannten Angaben zum Familienstand bzw. zur Kindergeldberechtigung mit der Abmeldung zu erteilen, wenn einer der folgenden Abmeldegründe vorliegt:

AG 20 (Abrechnung unter einer neuen Kontonummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde)

AG 23 (Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber) – jedoch **nur** soweit die Arbeitnehmer durch einen anderen Beteiligten wieder pflichtversichert werden –

AG 28 (Wechsel des Abrechnungsverbandes, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde)

AG 29 (Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen)

5. Für **Abmeldungen** zu einem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2001 benötigt die VBL die Angaben zum Familienstand und zur Kindergeldberechtigung nicht mehr. Für den Vollzug des Punktemodells sind diese Angaben ohne Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VBL

- Öffentlichkeitsarbeit -